Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 35 — 27. August 2024/Seite 64

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 31. August und 1. September 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **31. August und 1. September 2024** unter Telefon **08321/84648.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 31. August 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 1. September 2024: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstaufen:
am 31. August 2024: Staufner-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 1. September 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 1. September 2024: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 31. August 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 1. September 2024: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahmen „Bühl-Mitte“
Antragstellerin: Stadt Immenstadt

I. Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für gewässerbauliche Maßnahmen (§ 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz) im Ortsteils Bühl am Alpsee, Bereich Konstanzer Ach.

Im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutz Bühl-Mitte und der Verlegung der Seestraße zum Großen Alpsee sind folgende wasserbaulichen Maßnahmen geplant:
1. Hochwasserschutz für das Gelände für ein geplantes Mitarbeiterhaus
2. Hochwasserschutz für das Gelände am „Alpseehaus“
3. Hochwasserschutz für das Gelände am „Alpseebiergarten“
4. Hochlegung des Badeweges
5. Schaffung von Retentionsraum

II. Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Landratsamt Oberallgäu

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.1, welches einer allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG bedarf.

- Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser) ist überwiegend auf den Bereich des bebauten Ortsgebietes beschränkt und es sind keine nachteiligen Einwirkungen zu erkennen. Die Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. Verunreinigung von Wasser und Luft) sind gering und beschränken sich auf die Bauzeit.

- Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch auf den innörtlichen Bereich beschränkt und genutztes Grünland nur unwesentlich betroffen ist. Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen sind nicht beeinträchtigt. Zudem sind keine Schutzgebiete vorhanden, wie Natura 2000, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a. betroffen. Nur ein kleiner Teil eines Biotops (Fläche ca. 13 m²) ist berührt; jedoch ohne negative Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter.

- Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und des Personenkreises, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen, lässt sich feststellen, dass diese unmaßgeblich sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.09.2024 bis zum 07.10.2024 bei der Gemeinde, Zimmer-Nr. 309 während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen (beachten Sie bitte, dass das Rathaus am 03.10.2024 (Tag der Deutschen Einheit) und am 04.10.2024 (Brückentag) geschlossen ist)
2. die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Immenstadt i. Allgäu, den 21.08.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Rosemarie Oppold, Dritte Bürgermeisterin 230

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Erneuerung der Niedertemperaturtrocknung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Kempten;
Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, Griesösch 1, 87493 Lauben

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 24.04.2024 die Genehmigung für die Erneuerung der Niedertemperaturtrocknung der Verbandskläranlage.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.1. Bei der hier beantragten Erneuerung der Niedertemperaturtrockung handelt es sich um eine Änderung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Kempten (siehe Bescheid vom 31.03.2023). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist auch bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Alexandra Schäfer 232

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 22.08.2024, 142-SF-BA/OA-CC24
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Baldauf
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Claudia Culibrk
Zuletzt wohnhaft in: 87497 Wertach, Vorderreute 18A
Fahrgestellnummer: WVWZZZ1YZ5M313553, amtl. Kennz.: OA-CC24

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14.08.2024, 142-SF/BA/OA-CC24, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.08.2024, 142-SF/BA/OA-CC24, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Baldauf, VA 234

KrWG; UVPG;
Erdaushubdeponie des Marktes Sulzberg, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 670/2, Gemarkung Moosbach, Gemeinde Sulzberg
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* und BG-0*nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 670/2, Gemarkung Moosbach, Gemeinde Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler SG 22.1-176/4.1-140 Sta 235

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Gewässerausbau zur Moorrenaturierung „Batzhainzenmoos“ in Rettenberg
Antragsteller: Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V., Promenadenstr. 9, 87527 Sonthofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 17.05.2024 die Genehmigung für die Moorrenaturierung Batzhainzenmoos in Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Batzhainzenmoss wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch bäuerlichen Torfstich in großen Bereichen abgetorft und durch die Anlage eines großflächig wirksamen Entwässerungsgrabensystems entwässert. Einige dieser Gräben sind bereits über die letzten Jahrzehnte verlandet, viele sind jedoch noch immer wirksam. Der Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V. plant nun insbesondere um dem Trockenfallen des Torfes entgegenzuwirken die Einbringung von sieben Dammbauwerken auf Flur Nr. 1161/1, Gemarkung Vorderburg (hier betroffen ist der Igelsbach, welcher einen Zufluss zur Wertacher Starzlach darstellt), die Moorrenaturierung des Batzhainzenmoos. Dies soll helfen den verursachten Kohlenstoffdioxidausstoß zu minimieren.

Die geplanten Maßnahmen wurden als unerheblich gewertet. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten und können auch während der Bauzeit durch entsprechende vorsorgliche Maßnahmen, welche als Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, verhindert werden. Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine erhebliche Verbesserung in Bezug auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 231

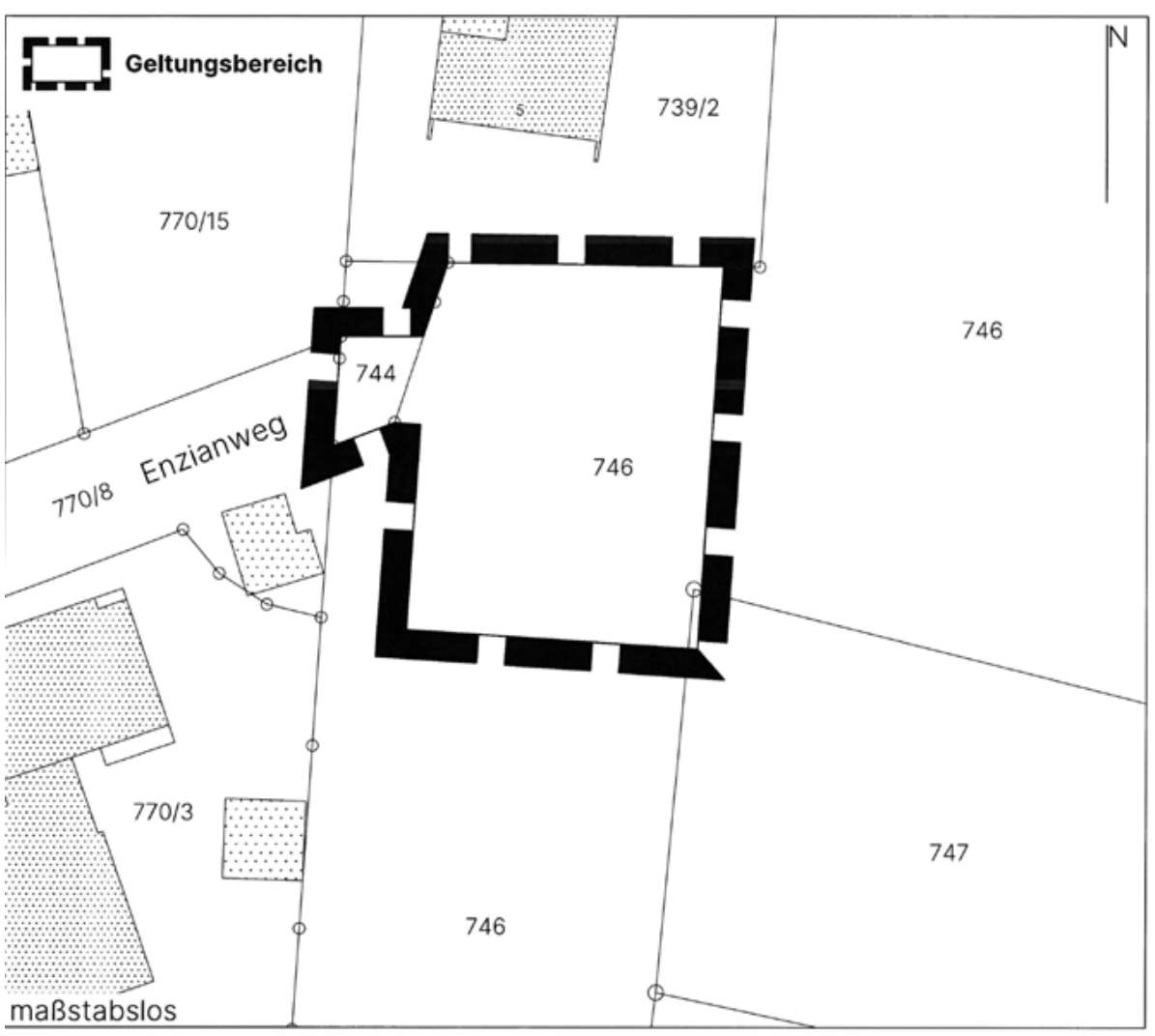

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat am 22.08.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX“ in der Fassung vom 14.05.2024 als Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Hauptortes Fischen i. Allgäu und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1051/0 Teilfläche der Gemarkung Fischen i. Allgäu.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und „1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitplanungen, „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746 und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX “ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Fischen i. Allgäu, den 23. August 2024

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 236

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-6767
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „südliche Lorettostraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 13a BauGB

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 01.08.2024 hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf den Entwurf zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ in der Fassung vom 01.08.2024 (Vorabzug vom 24.07.2024) gebilligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ ist in obenstehendem Lageplan (o.M.) dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Anlass für die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung **„Südliche Lorettostraße“** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage zur Schaffung von zusätzlichem Baurecht für ein Einfamilienhaus auf den Flurnummern 1809/4 und 1809/5. Ziel ist es, den Bedarf an Wohnraum, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung, zu decken. Die zukünftig zulässige Bebauung soll den Anforderungen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Ortsentwicklung gerecht werden.

Verfahrensart
Der Markt Oberstdorf beabsichtigt die am 20. März 1993 inkraftgetretene Ortsabrundungssatzung „südliche Lorettostraße“ gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu ändern. Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024
im Internet auf der Homepage des Marktes Oberstdorf unter www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/ eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden an bauamt@markt-oberstdorf.de; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift). Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Lorettostraße Süd unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

MARKT OBERSTDORF

i. V. gez.: Friedrich Sehrwind, Zweiter Bürgermeister 233

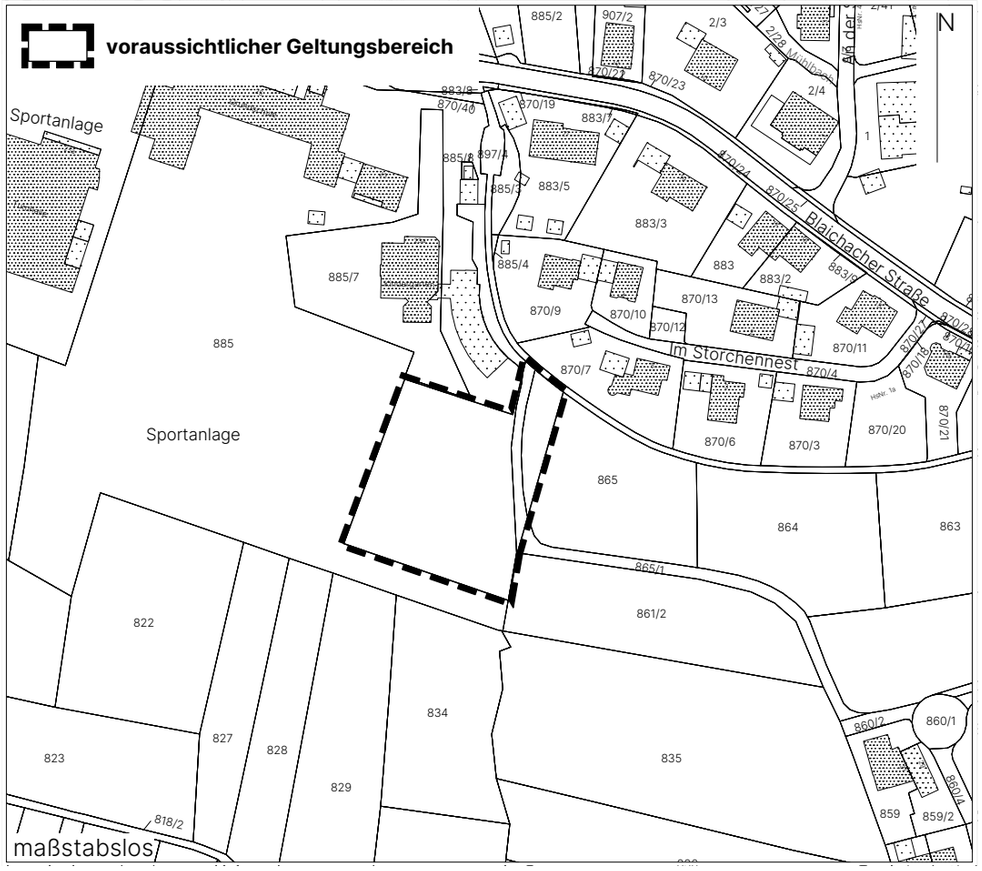

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgberg i. Allgäu im Bereich „Südlich der Kindertagesstätte St. Ulrich“

Mit Bescheid vom 08.08.2024 Nr. SG 21 – Läu/FNP hat das Landratsamt Oberallgäu die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgberg i. Allgäu im Bereich „Südlich der Kindertagesstätte St. Ulrich“ genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 25.01.2024 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), 1. Obergeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.
Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/ und unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgberg i. Allgäu, den 16.08.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 237

Sonthofen, den 27. August 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin